

Merkblatt zur Evangelischen Studienhilfe der Württembergischen Landeskirche für evangelische Theologiestudierende

I. Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind alle evangelischen Theologiestudierenden, die

1. in die Liste der württembergischen Theologiestudierenden als Mitglied eingetragen sind oder Theologie im Hauptfach für das Lehramt an Gymnasien oder für das höhere Lehramt studieren und Mitglied der württembergischen Landeskirche sind,
2. ihren Lebensunterhalt nicht durch eigene Einkünfte oder Vermögen bestreiten können und nicht hinreichend von ihren Eltern oder Verwandten unterstützt werden,
3. keine oder zu geringe Mittel nach BAföG erhalten,
4. ordnungsgemäß und mit Aussicht auf erfolgreichen Abschluss studieren,
5. spätestens im 13. sprachfreien Semester das Examen abschließen werden. Bei einem Doppelstudium verlängert sich diese Frist um 2 Semester.

Ein Rechtsanspruch auf Studienhilfe besteht nicht.

II. Art der Förderung

1. Die Leistungen der Evang. Studienhilfe werden bis zum 10. Fachsemester im Fach Evang. Theologie als Beihilfe, danach bis zum 12. Fachsemester als zinsloses Darlehen vergeben. Diese Zahl erhöht sich um bis zu drei Semester (bei Studium nach PO I 2004) bzw. bis zu zwei Semester (bei Studium nach PO I 2010) oder um bis zu vier Semester beim Lehramtsstudium, wenn zu Beginn des Studiums noch Sprachprüfungen abgelegt werden mussten. Bei einem Lehramtsstudiengang wird Evang. Studienhilfe – im Rahmen der o.g. Förderhöchstdauer – bis zum Abschluss in Theologie als Beihilfe, danach als zinsloses Darlehen gewährt.

Ab dem 10. Fachsemester ist dem Antrag auf Studienhilfe eine Erklärung über den geplanten Examenstermin beizufügen.

2. Bei Studierenden mit Kind(ern) kann die Förderhöchstdauer verlängert werden, wenn die Schwangerschaft oder die Pflege oder Erziehung des Kindes/der Kinder ursächlich für die Verzögerung der Ausbildung ist. Folgende Zeiten sind angemessen: Schwangerschaft: ein Semester, bis zum 5. Geburtstag des Kindes: ein Semester pro Lebensjahr, für das 6.+7. Lebensjahr des Kindes: insgesamt ein Semester, für das 8.-10. Lebensjahr des Kindes: insgesamt ein Semester. Mehrere gleichzeitig zu betreuende Kinder führen nicht zu einer Erhöhung des Anspruchs. Die Vergünstigung kann zwischen beiden Elternteilen aufgeteilt werden. In diesem Fall haben die Eltern eine Erklärung darüber abzugeben, wie die Kinderbetreuung zwischen ihnen aufgeteilt wurde.

3. Für Studierende im Doppelstudium, die vom Stiftsstipendium mit Beurlaubungsgrund „Doppelstudium“ beurlaubt sind, ist für die Dauer der Beurlaubung Studienhilfe nur als Darlehen möglich.

4. Die Rückzahlungspflicht entsteht bei Eintritt der Leistungsfähigkeit (i.d.R. mit der Aufnahme einer Erwerbstätigkeit). Die Tilgungsrate beträgt im Ausbildungsvikariat (Referendariat) mindestens 25 € monatlich; alternativ und im Fall der Tilgung von Darlehen nach BAföG kann Stundung beantragt werden. Ab dem Pfarramt im unständigen Dienst (Assessorenzeit) beträgt die Tilgungsrate mindestens 80 € monatlich; bei reduziertem Dienstauftrag kann auf Antrag mit einem entsprechend geringeren Betrag getilgt werden.

5. Wird das Darlehen ganz oder teilweise vorzeitig getilgt, so wird auf Antrag eine an den jeweils gültigen Bestimmungen des BAföG orientierte Ermäßigung auf die Restschuld gewährt. Auch in anderen Fällen wird entsprechend den jeweiligen BAföG-Richtlinien verfahren.

6. In begründeten Härtefällen kann nach Berufsbeginn ein Antrag auf Ermäßigung oder Erlass der Darlehensschuld gestellt werden.

III. Antragstellung

1. Die Anträge (Formulare sind an der Pforte des Evang. Stifts erhältlich) beziehen sich in der Regel auf das laufende Semester, also auf sechs Monate. Sie werden jeweils zu Semesterbeginn zu per Aushang (und im Internet) festgesetzten Terminen im Evang. Stift persönlich eingereicht. Die Frist zur Antragsstellung endet jeweils mit dem letzten der veröffentlichten Termine.

2. Der Antragsteller/die Antragstellerin legt seine/ihre finanziellen Verhältnisse, die seiner/ihrer Eltern und gegebenenfalls die seines/ihrer Ehepartners dar. Der Antrag wird entsprechend von ihm/ihr, einem Elternteil und vom Ehepartner/von der Ehepartnerin unterschrieben.

3. Die Förderung durch die Evang. Studienhilfe ist subsidiärer Art. Jeder Antragsteller/jede Antragstellerin ist daher verpflichtet, alle vorgängigen Finanzierungsmöglichkeiten auszuschöpfen. Deshalb sind sämtliche Eigenmittel und Unterstützungen von Seiten Dritter gewissenhaft anzugeben. Das eigene Vermögen wird entsprechend der Bafög-Richtlinien (**Freibetrag derzeit 7.500 €**) mit berücksichtigt. In Zweifelsfällen können Bescheinigungen angefordert werden.

4. Jedem Antrag ist beizufügen: eine Immatrikulationsbescheinigung, der aktuelle Bafög-Bescheid (bzw. einen Nachweis, dass keine Bafögberechtigung vorliegt), bis zum Ablegen der Zwischenprüfung die Sprachzeugnisse (spätestens zum Beginn des 6. Semesters müssen im Regelfall alle Sprachzeugnisse vorliegen) und – spätestens ab dem zweiten sprachfreien Semester und bis zur Zwischenprüfung – der Nachweis einer Studienleistung aus dem Fach Theologie aus einem der beiden zurückliegenden Semester, die mit „gut-befriedigend“ (2,5) oder besser benotet wurde (keine Sprachzeugnisse). Nach der Zwischenprüfung darf der Leistungsnachweis nicht schlechter als 3,0 benotet sein. (Bitte von Bafög-Bescheid und Leistungsnachweis eine unbeglaubigte Kopie vorlegen. Jeder Nachweis einer Studienleistung darf nur einmal eingereicht werden.) In begründeten Fällen kann auf die Vorlage eines Scheins verzichtet werden.

5. Mit dem Antragsteller/der Antragstellerin wird ein Gespräch über seine/ihre Studiensituation und finanzielle Lage geführt. Bei Auswärtsstudium genügt *ein* persönlicher Kontakt pro Jahr (Semesterferien). Aufgrund von Antrag und Gespräch wird ein kurzes Gutachten über Dringlichkeit und Höhe der Förderung abgefasst.

IV. Berechnungsgrundsätze

1. Grundsätzliches

Die Bedarfsberechnung nimmt jeder Antragsteller/jede Antragstellerin selbst vor. Sie hat den tatsächlichen Gegebenheiten zu entsprechen. Als Obergrenze der Gewährung von Studienhilfe gelten die nachstehenden, nach Familienstand aufgeschlüsselten Höchstsätze (s. u. 2./3.). Im Übrigen ist bei der Aufschlüsselung des Bedarfs folgendes zu beachten:

- a) Ein PKW kann nicht zum Bedarf eines/einer Studierenden gerechnet werden.
- b) Durch Eigenarbeit erworbene Mittel des Antragsstellers/der Antragstellerin bleiben bis **290 €** pro Monat, bzw. **1740 €** pro Semester unberücksichtigt.
- c) Studiengebühren können nicht berücksichtigt werden.
- d) Bei Auslandsaufenthalten können die Kosten für die An- und Abreise zum Auslandsstudienort bis zur Höhe von 300 € ersetzt werden, vorausgesetzt die sonstigen Bedingungen zum Erhalt von Studienhilfe sind gegeben. Als erhöhter Zusatzbedarf im Ausland können in begründeten Fällen 100 € pro Monat, in der Regel für fünf Monate geltend gemacht werden.
- e) Für außergewöhnliche Ausgaben (Krankheitskosten, Gründung eines Haushalts o. ä.) können außerordentliche Darlehen beantragt werden.

2. Berechnung bei Ledigen

Für den gesamten Bedarf (Miete, Verpflegung, Kleidung, Fahrtkosten, Nebenkosten) können höchstens **649 €** pro Monat bzw. **3.894 €** pro Semester veranschlagt werden.

Für die beiden Examssemester, die insgesamt einen Zeitraum von 12 Monaten umfassen, wird ein erhöhter Bedarf anerkannt. Der Höchstsatz liegt hier bei insgesamt **8.388 €**. In der Regel können für die beiden Examssemester jeweils bis zu 6x **699 €** beantragt werden. Wohngeld wird unter die Einkünfte gerechnet.

3. Berechnung bei Verheirateten

a) Ist der Ehepartner/die Ehepartnerin berufstätig, so gilt der Grundsatz, dass er/sie verpflichtet ist, zum Unterhalt seiner studierenden Ehepartnerin/ihrer studierenden Ehepartners beizutragen. Für die Lebenshaltungskosten des Berufstätigen (Miete, Verpflegung, Kleidung, Fahrtkosten, Nebenkosten) kann ein Lebensbedarf in Höhe des Verdienstes, höchstens aber der doppelte Bedarf eines Studierenden, also **1.298 €** pro Monat, eingesetzt werden. Wohngeld wird unter die Einkünfte gerechnet.

b) Ist der Ehepartner/die Ehepartnerin nicht berufstätig (etwa wegen Studium), so hat er/sie für seinen/ihren eigenen Unterhalt zu sorgen. Die Studienhilfe kann in diesem Fall nur den Antragsteller/die Antragstellerin unterstützen. Dieses Trennungsprinzip gilt auch dann, wenn der Ehepartner/ die Ehepartnerin Evang. Theologie studiert. In besonderen Härtefällen kann ein begründeter Sonderantrag gestellt werden. Die Bedarfsberechnung entspricht der bei Ledigen.

4. Zusatzleistung für Studierende mit Kind

Für Studierende, die mit mindestens einem eigenen Kind, das das zehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat, in einem Haushalt leben, erhöht sich der Bedarf um monatlich 130 € für jedes dieser Kinder. Der Zuschlag wird für denselben Zeitraum nur einem Elternteil gewährt. Sind beide Elternteile dem Grunde nach förderungsfähig und leben in einem gemeinsamen Haushalt, bestimmen sie untereinander den Berechtigten.